

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König am 20.08.2026 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad König ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad König“, in verkürzter Form: „Feuerwehr Stadt Bad König“. Sie bildet innerhalb der kommunalen Verwaltung das Fachgebiet „Feuerwehr und Katastrophenschutz“ und ist organisatorisch dem Hauptamt zugeordnet.
- (2) Die einzelnen Feuerwehreinheiten (Stadtteilfeuerwehren) können als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles führen:
Freiwillige Feuerwehr Bad König (Kernstadt)
Freiwillige Feuerwehr Bad König - Fürstengrund
Freiwillige Feuerwehr Bad König - Kimbach
Freiwillige Feuerwehr Bad König - Kinzigtal
Freiwillige Feuerwehr Bad König - Zell
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad König steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors. Er leitet ebenso das Fachgebiet „Feuerwehr und Katastrophenschutz“ und nimmt die fachliche Aufsicht über das hauptamtliche Personal des Fachgebietes im Rahmen der vom Bürgermeister erlassenen Delegationsregelungen wahr.
- (4) Innerhalb einer Feuerwehreinheit können eine oder mehrere Löschgruppen gebildet werden. Ebenso können Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern einer Feuerwehreinheit einer anderen Feuerwehreinheit als Löschgruppe organisatorisch zugeteilt werden.

Die Entscheidung über die organisatorische Gliederung, die Bildung von Einheiten und Löschgruppen und die Festlegung der internen Organisation trifft der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrates.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
 - a) den vorbeugenden Brandschutz
 - b) den abwehrenden Brandschutz
 - c) die Allgemeine Hilfe
 - d) die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen
 - e) die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der § 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Die im Rahmen dieser Aufgaben notwendige Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Leitung der Feuerwehr im Auftrag des Magistrates wahrgenommen. Die Leitung der Feuerwehr kann darüber hinaus Personen zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit benennen.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad König gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung;
2. Ehren- und Altersabteilung;
3. Jugendfeuerwehr;
4. Kindergruppe (Minifeuerwehr).

§ 5

PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG

Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Bad König unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben, soweit in § 10 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad König Ersatz verlangen.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Bad König haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Stadt Bad König zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die gesetzliche Altersgrenze nicht überschritten haben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einsatzabteilung besteht nicht.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG und § 8 Abs. 6 dieser Satzung verlangt werden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses im Sinne des § 30 BZRG verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder in dessen Auftrag durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Weltanschauung oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und/oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft im Auftrag des Magistrates durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
 - a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
 - b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),

- c) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
 - d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
 - e) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 - f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 - g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 - h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor über den jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB,
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB,
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung § 306 – 306 c StGB,
 - ff.) wegen Kindeswohl gefährdenden Delikten § 72a Abs. 1 SGB VIII,
 - gg.) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 184 StGB.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.
- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderung dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (6) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Eine Teilnahme am Einsatzdienst vor Abschluss des Grundausbildungslehrgangs (Truppmannausbildung Teil 1) ist ausgeschlossen.
- (7) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (8) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach §10 Abs. 2 HBKG, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrates, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen bei den angesetzten Veranstaltungen gemäß § 7 Abs 3 Buchstabe c seitens des Feuerwehrangehörigen über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg, ersetzt eine entsprechende Willenserklärung gemäß Satz 1
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen,
 - b. mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b),
 - c. die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
 - d. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt,
 - e. die Verletzung der Pflicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten,
 - f. die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder
 - g. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.
- (6) Bestehen Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit eines Feuerwehrangehörigen, so kann der Stadtbrandinspektor ein ärztliches Gutachten veranlassen.

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) eine mündliche Ermahnung durch den Stadtbrandinspektor,

- b) ein schriftlicher Verweis durch den Stadtbrandinspektor im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss,
 - c) eine bis zu dreimonatige Suspendierung durch den Stadtbrandinspektor, zur Sachverhaltsaufklärung oder wenn andernfalls der Dienstbetrieb beeinträchtigt würde,
 - d) ein befristeter Ausschluss von sechs Monaten bis zu drei Jahren durch den Magistrat auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors.
- (2) Die Ermahnung wird durch den Stadtbrandinspektor ausgesprochen. Dies kann in Anwesenheit des Wehrführers erfolgen. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor einem schriftlichen Verweis oder einer Suspendierung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) sowie über die Suspendierung ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen. Für den befristeten Ausschluss nach Abs. 1 d) gelten die Verfahrens- und Formvorschriften des § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ggf. nach verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, organisatorische Tätigkeiten, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung einer festgesetzten gesetzlichen Altersgrenze für diese Tätigkeiten. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad König führt den Namen "Jugendfeuerwehr Bad König" und den jeweiligen Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Bad König ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 4. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Nach dem Wechsel

in die Einsatzabteilung ist eine Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr bis zu einer Dauer von einem Jahr zulässig. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad König untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt Bad König muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Der Jugendfeuerwehrwart hat sich regelmäßig fortzubilden; das Nähere bestimmt der Leiter der Feuerwehr. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart und für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile und deren Stellvertreter. Die Jugendfeuerwehren der Stadtteile unterstehen auch der Aufsicht der jeweiligen Wehrführer.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt Bad König wird von den Jugendfeuerwehren der Stadt Bad König vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Bad König gewählt.
- (5) Die Jugendfeuerwehren der Stadtteile schlagen jeweils einen Jugendfeuerwehrwart vor, der von der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr gewählt und von dem Stadtbrandinspektor ernannt wird.
- (6) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 12

KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bad König führt den Namen „Minifeuerwehr Bad König“ und den jeweiligen Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Minifeuerwehr Bad König ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad König untersteht die Minifeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt durch den Magistrat auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors, sofern sie nicht bereits Mitglied der Einsatzabteilung sind. Dies gilt für die Leiter der Minifeuerwehren der Stadtteile und deren Vertretungspersonen entsprechend, die zudem auch der Aufsicht des Wehrführers unterstehen.
- (4) Die Leiter der Minifeuerwehren der Stadtteile werden von dem Wehrführer vorgeschlagen und von dem Stadtbrandinspektor ernannt.
- (5) Die mit der Betreuung der Minifeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad König ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad König (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad König angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. ~~und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.~~ Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Bad König haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad König ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad König und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr durch die zuständigen Stellen zu veranlassen. Der Stadtbrandinspektor hat den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zu beraten. Er ist hierzu in den vorgenannten Angelegenheit durch den Magistrat anzuhören. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad König ernannt.
- (7) Zur weiteren Unterstützung des Stadtbrandinspektors kann eine zweite stellvertretende Person gewählt werden.
Die Entscheidung, ob eine zweite stellvertretende Person gewählt wird, trifft der Wehrführerausschuss auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors.
Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad König ernannt.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

- (9) Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr im jeweiligen Stadtteil nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (11) Zur weiteren Unterstützung des Wehrführers kann eine zweite stellvertretende Person gewählt werden.
Die Entscheidung ob eine zweite stellvertretende Person gewählt wird, trifft der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Wehrführers im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor.
Der zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.
- (12) Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des zweiten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (13) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.
- (14) Die Befugnisse der nach § 12 HBKG und dieser Satzung gewählten Leitungsfunktionen beziehen sich auf den allgemeinen Dienstbetrieb der Feuerwehr. Die Wahrnehmung übergreifender Aufgaben und der Technischen Einsatzleitung gemäß § 41 HBKG im Auftrag des Stadtbrandinspektors wird durch Dienstanweisung geregelt, die durch den Stadtbrandinspektor zu erstellen und durch den Magistrat der Stadt Bad König zu beschließen ist. In Abwesenheit der Gesamteinsatzleitung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 HBKG) hat die durch vorgenannte Dienstanweisung bestimmte Technische Einsatzleitung die Befugnisse der Gesamteinsatzleitung gemäß § 21 HBKG.
- (15) Die Organisation für den allgemeinen Dienstbetrieb innerhalb der Feuerwehreinheiten bestimmt der jeweilige Wehrführer oder, sofern einheitenübergreifende Aufgaben betroffen sind, der Stadtbrandinspektor. Die Gremien gemäß § 14 und § 15 sind entsprechend zu hören.
- (16) Die Inhaber von gewählten oder ernannten Leitungsfunktionen haben die Weisungen der Vorgesetzten im allgemeinen Dienstbetrieb und im Einsatz umzusetzen und aktiv zu unterstützen.

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart der

Stadt Bad König sowie einem durch den Stadtbrandinspektor einzusetzenden Schriftführer (ohne Stimmrecht) besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad König zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Stadtbrandinspektor anzuzeigen. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.
- (4) Zur Wahrnehmung zentraler oder besonderer Aufgaben können Sachgebiete eingerichtet werden. In den Sachgebieten können auch Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 tätig werden. Die Leiter der Sachgebiete werden auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors berufen und vom Wehrführerausschuss bestätigt. Die Leiter der Sachgebiete können auf Einladung des Stadtbrandinspektors an den Sitzungen des Wehrführerausschusses beratend teilnehmen.

§ 15

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad König jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, den stellvertretenden Wehrführern sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kinderfeuerwehr des betreffenden Stadtteils.
- (3) Wird eine oder mehrere Löschgruppen gebildet, so wählen die Mitglieder der Löschgruppe einen Sprecher der Löschgruppe als stimmberechtigten Vertreter im Feuerwehrausschuss des jeweiligen Stadtteils, dem die Löschgruppe angehört.
- (4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (5) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses finden in Präsenz statt. Die teilnehmenden Personen können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Wehrführer anzuzeigen. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich bei Entscheidungen über den Ausschluss aus der Feuerwehr und der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet mindestens jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad König statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen.
- (2) Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Kann eine Präsenzsitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden, entscheiden der Stadtbrandinspektor und der Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschusses, ob
- a. die Jahreshauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal um ein Jahr, verschoben wird oder
 - b. die Jahreshauptversammlung in digitaler oder hybrider Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe für die Durchführung einer digitalen bzw. hybriden Sitzung liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Bei einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und diese Möglichkeit in der Einladung vorgesehen ist. Bei einer hybriden Jahreshauptversammlung muss der Stadtbrandinspektor am Veranstaltungsort anwesend sein. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren müssen die beabsichtigte digitale Teilnahme einen Tag vorher dem Stadtbrandinspektor mitgeteilt haben. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Alle Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

Die nach dem HBKG und der Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung nicht möglich. Diesbezüglich gilt § 19 Abs. 6.

- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung mit einem zeitlichen Abstand von wenigstens 15 Minuten mit gleicher Tagesordnung und gleichem Versammlungsort einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bad König statt.
- (2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Stadtbrandinspektors der Wehrführer im Einvernehmen mit diesem handelt und im Fall des § 16 Abs. 4 der Feuerwehrausschuss des Stadtteils anzuhören ist.

§ 18

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre. Erfolgt eine Ergänzungswahl innerhalb der Wahlperiode, so gilt diese für die Restlaufzeit der regulären Wahlperiode.
Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung, insbesondere wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 HBKG.
Spätestens mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 HBKG sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt Bad König bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 6 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Sofern die gemeinsame bzw. getrennte Jahreshauptversammlung nach § 16 Abs. 4 bzw. § 17 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Stadtbrandinspektor mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschusses bzw. des jeweiligen Feuerwehrausschusses, ob die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Bad König unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20

BRANDSCHUTZKOMMISSION

- (1) Der Magistrat kann zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung der der Stadt obliegenden Aufgaben des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe eine Kommission bilden.
- (2) Vorsitzender der Kommission ist der Bürgermeister.
- (3) Als Mitglieder gehören ihr an:
 - a) ein vom Magistrat bestimmtes Mitglied des Magistrates (Stadtrat),

- b) der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter,
- c) zwei vom Magistrat auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zu berufende Stadtverordnete,
- d) zwei von der Einsatzabteilung vorzuschlagende Mitglieder, die vom Magistrat als sachkundige Bürger berufen werden.

(4) Die Kommission hat sich mit allen Angelegenheiten des örtlichen Brandschutzes, Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu befassen und der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat Vorschläge für die Verbesserung des Brandschutzes zu unterbreiten. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für den Brandschutz, Katastrophenschutz und die Allgemeine Hilfe bereitgestellt werden.

(5) Die Kommission ist jährlich zu mindestens zwei Sitzungen unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich einzuberufen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Magistrates.

§ 21

INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.02.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad König, den 28.08.2026

Der Magistrat der Stadt Bad König

Frank Hofferbert

Hofferbert,
Bürgermeister

